

# **BGer 5D\_17/2022 vom 14. März 2022**

Bundesgericht, 2022-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_17\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_17_2022)

FR: TF 5D\_17/2022 du 14 mars 2022

IT: TF 5D\_17/2022 del 14 marzo 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Aufgrund des Konzeptes der Einheitsbeschwerde können gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid an sich nicht zwei verschiedene Rechtsmittel ergriffen werden. Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde knüpft, wie es bereits in ihrem Namen zum Ausdruck kommt, daran, dass die Beschwerde in Zivilsachen nicht offen steht (vgl. Art. 113 BGG). Weil jedoch die Beschwerdeführerinnen explizit in zwei verschiedenen Eingaben eine Beschwerde in Zivilsachen und eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemacht haben, welche auch je eine andere Thematik haben (vorliegend Fragen rund um die Anfechtung und Vertretung; im Verfahren 5A\_83/2022 Kostenverlegung), wurden zwei Verfahren eröffnet, zumal die eine Beschwerdeführerin an mehreren Stellen betont, nicht nur Deutschlehrerin, sondern insbesondere auch Juristin und Rechtsberaterin zu sein.

### **E. 2**

Anfechtungsobjekt bildet der Entscheid über eine Kostenbeschwerde im Zusammenhang mit der Anfechtung von Beschlüssen der Stockwerkeigentümergeinschaft. Der Streitwert der Begehren, die vor dem Kantonsgericht streitig waren (Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG), beträgt nach den nicht beanstandeten Feststellungen im angefochtenen Entscheid weniger als der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist somit gegeben (Art. 113 BGG).

Mit ihr kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2; 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG) und auch neue Vorbringen sind grundsätzlich unzulässig, weil es hier an der materiellen Ausschöpfung des Instanzenzuges fehlt (Art. 99 Abs. 1 i.V.m. Art. 117 BGG; BGE 143 III 290 E. 1.1). Deshalb ist auf die Beschwerde - unabhängig davon, dass die Ausführungen appellatorisch und damit ungenügend sind - von vornherein nicht einzutreten, soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2; 142 I 155 E. 4.4.2).

Dies ist vorliegend der Fall, indem die Vorbringen am angefochtenen Entscheid vorbeigehen (Ausführungen zur Beschlussfassung, Fragen rund um die Vertretungsmacht, Abberufung der Liegenschaftsverwaltung, etc.); im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren

ging es ausschliesslich um die Kostenverteilung im Anfechtungsverfahren nach erfolgtem Klagerückzug. Zwar hat das Kantonsgericht in diesem Kontext das sinngemässe Vorbringen der Beschwerdeführerinnen, dass der Verwalter die Stockwerkeigentümergeinschaft im Schlichtungsverfahren nicht hätte vertreten dürfen und deshalb die Klagebewilligung ungültig gewesen sei, erwähnt; es hat sich dazu aber nicht weiter geäussert mit der Begründung, all diese Fragen seien zufolge des Klagerückzuges, welcher das Verfahren unmittelbar beende, nicht zu prüfen und folglich offenzulassen. Dazu äussern sich die Beschwerdeführerinnen nicht mit sachgerichteten Vorbringen und schon gar nicht mit Verfassungsrügen, weshalb die Beschwerde letztlich unbegründet bleibt.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.